

16.11.2023

A9-0319/450

Änderungsantrag 450
Delara Burkhardt
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Inerte Verpackungen

Die Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2029 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 58, um diese Verordnung zu ergänzen, wenn dies notwendig ist, um Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu beheben, insbesondere in Bezug auf inerte Verpackungsmaterialien, die in sehr geringen Mengen (d. h. nach Gewicht mit einem Anteil von rund 0,1 %) in der Union in Verkehr gebracht werden.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 gelten für diese Art von Verpackung erst, wenn diese delegierten Rechtsakte erlassen wurden.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/451

Änderungsantrag 451
Delara Burkhardt
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht, in dem die Möglichkeit bewertet wird, Zielvorgaben für die Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen festzulegen.

Gegebenenfalls legt die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vor, um Folgendes festzulegen:

a) Zielvorgaben für die Verwendung biobasierter Kunststoffrohstoffe in Verpackungen,

b) unter Berücksichtigung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Nachhaltigkeitsanforderungen, die erfüllt sein müssen, damit biobasierte Kunststoffrohstoffe dafür infrage kommen, zu den Zielvorgaben beizutragen.

Or. en

16.11.2023

A9-0319/452

Änderungsantrag 452
Delara Burkhardt
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Frédérique Ries
Verpackungen und Verpackungsabfälle
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

A9-0319/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsakteure von den Verpflichtungen gemäß Absatz 3a Buchstabe a und Absatz 3b Buchstabe a ausnehmen, wenn die Recyclingquote, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurde, nach Gewicht der entsprechenden Verpackungsmaterialien, die in den Kalenderjahren 2026 und 2027 in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, mehr als 85 % beträgt.

Or. en